
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 14.03.2024

Seite 99

Nr. 18

Sechste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 13. März 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22. Januar 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 249 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 21.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 405 / Nr. 63) wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Abs. 4 lit. g)** wird wie folgt neu gefasst:
„nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung, Bereitstellung des Tickets und Abrechnung durch die Verkehrsbetriebe (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsdauer des Tickets, Wohnort-Postleitzahl).“
2. **Anlage zu § 4 Absatz 6** wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift zu Punkt 1. wird „und Online-Ticket; smartphone-basiertes Ticket“ gestrichen.
 - b. Ziffer 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Studierendenausweis für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen wird als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks genutzt werden kann.“
 - c. Ziffer 2. wird gestrichen.
 - d. Ziffer 3. wird zu Ziffer 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 13.03.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 13. März 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

